

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bot-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

Nr. 17.

Dienstag, den 9. Februar

1897.

Nach § 6 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern verschiedener Confectionen betr., vom 1. November 1836 — Gesetz und Verordnungsblatt v. J. 1836 S. 299 — sind die Kinder aus gemischten Ehen in der Regel in der Confection des Vaters zu erziehen, es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft unter Beobachtung der nachstehend sub. c) abgedruckten, in § 7 des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse unter sich etwas anderes festzusetzen.

Da es häufig vorgekommen ist, daß die betreffenden Eltern auf die Nothwendigkeit der Abschließung eines Vertrags wegen der Erziehung der Kinder erst bei deren Aufnahme in die Schule und wenn es zum Abschlusse eines solchen Vertrages bereits zu spät ist, aufmerksam wurden, so unterläßt die königliche Bezirksschulinspektion nicht, auf die Bestimmungen in §§ 6 und 7 des eingangsgedachten Gesetzes vom 1. November 1836 und die Nothwendigkeit eines rechtzeitigen Vertragsabschlusses über eine etwa beabsichtigte abweichende konfessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen aufmerksam zu machen.

Schwarzenberg, am 6. Februar 1897.

Königliche Bezirksschulinspektion.

Lehr. v. Wirting. Dr. Hanns.

Lehr.

§ 7.

Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confection der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Geschlechtskuratoren nicht gebunden, es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

- a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemannes und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,
 - b) an Gerichtsstelle,
 - c) von beiden Theilen, welche persönlich erscheinen müssen und
 - d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderen Personen,
- abgegeben und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden.

Bekanntmachung.

Ein kleiner Handwagen ist in der hiesigen Forststraße gefunden und anher abgeliefert worden.

Graf Murawiew

Ist jetzt der am meisten genannte europäische Diplomat. Seine Reise nach Paris, Berlin und Kiel giebt der Presse noch immer eine reichliche Ausbeute und was sich nicht an Thatsächlichem herauszuschlagen läßt — und das ist in Wirklichkeit nur wenig! — das wird ersetzt durch die Vermuthung und Betrachtung.

Erfreulicherweise ist der Eindruck allgemein, daß Murawiew der endlichen Beruhigung am Goldenen Horn seine ganze Kraft weihen wird und daß er sich in dieser Beziehung der Zustimmung der leitenden Staatsmänner in Paris und Berlin versichert hat. Uns in Deutschland ginge es ja im Grunde genommen wenig an, wenn hinten weit in der Türkei die Völker aufeinanderzuschlagen, denn noch heute hat Bismarcks Wort volle Berechtigung, daß wir dort keine Interessen zu vertreten haben, welche auch nur die gesunden Knochen eines einzigen pommerischen Grenadiers werth wären. Die Gefahr und zwar die immer drohende Gefahr besteht aber darin, daß der Perzentestel am Balkan einmal überbroden und dann ganz Europa in Flammen setzen könnte.

Der verstorbene Kronprinz Rudolf von Oesterreich soll einmal gesagt haben, daß für Oesterreich der Weg nach Salonichi freibleiben müsse. Diese Äußerung ist zwar nachher abgeleugnet worden, aber die gesammte Haltung der österreichischen Politik auf der Balkanhalbinsel entspricht diesem Gedanken. Daß sich Italien stille Hoffnung auf Albanien, den Theil des türkischen Reiches am adriatischen Meere, macht, ist ebenfalls bekannt. Serbien möchte sich zum „Großserbien“ auswaschen, wie kürzlich bei einem Gastmahle in Niksch der junge König Alexander oder dessen Vater Milan angedeutet hat. Wenn gleich auch dies offiziös abgeleugnet worden ist, so geht die Tendenz Serbiens doch auf Ausdehnung hin und eine solche kann nur auf Kosten der Türkei und allenfalls Bulgariens erfolgen. Griechenland nimmt für sich Kreta und Thessalien in Anspruch, dessen südlicher Theil ihm bereits in dem letzten Halbtrüge zugefallen ist. Griechenlands Ehrgeiz geht allerdings noch weiter, er erstreckt sich auch auf Konstantinopel. Aber hier sind die Augen größer wie der Magen; außerdem aber hat es bei diesem Anspruch zwei sehr beachtenswerthe Konkurrenten: Rußland und England.

Zar Alexander III. hat sich bei seiner Kaiserkrönung in Moskau widerspruchslos von den Stadtvätern seiner zweiten Residenz den Wunsch darbringen lassen, daß es ihm vergönnt sei, statt des Halbmonds das Kreuz auf der Hagia Sofia in Konstantinopel aufzupflanzen. Das war nun allerdings dem Kaiser Alexander nicht vergönnt, aber die russische Politik

ist außerordentlich zähe und befolgt die Anweisungen des Testaments Peters des Großen, gleichgültig, ob dasselbe wirklich oder nur in der Einbildung existirt. Schritt für Schritt, oft mit jahrzehntelangen Zwischenpausen, nähert sich die russische Macht, und zwar gleich von zwei Seiten her, Konstantinopel. Der Ausgang aus dem Schwarzen Meer, der heute den Russen durch die Dardanellenschlüssel gesperrt werden kann, befindet sich aber im türkischen Besitz und der Pariser Vertrag setzt sogar fest, daß russische Kriegsschiffe den Bosporus nicht passieren dürfen. Eine solche Einschränkung duldet eine Großmacht nicht für immer; ihr Streben wird stets darauf gerichtet sein, diese Beschränkung zur Aufhebung zu bringen.

Den russischen Ansprüchen steht aber England entgegen, das für seinen Verkehr mit Indien und für seine beherrschende Stellung im Mittelmeere fürchtet, wenn ihm dort jederzeit die russische Flotte in die Hände fallen kann. Eine entgeltliche Verhinderung wäre aber nur möglich, wenn England selbst in den Besitz von Konstantinopel gelangen würde, was aber natürlich Rußland nie zugeben wird. Diese Eifersucht der nächstbetheiligten Mächte erlaubt dem Sultan, dem Drängen der Posthaster auf zeitgemäße Reformen leere Worte, Versprechungen und passiven Widerstand entgegenzusetzen. Wenn nun Murawiew bei den Mächten solches Vertrauen zu erwecken verstanden hat, daß es ihm bei der Einführung von Reformen in der Türkei nur auf diese selbst und nicht auf das einseitige Interesse Rußlands ankommt, — wenn solcher-gestalt die Mächte wirklich einträchtig vorgehen könnten, dann müßte der Widerstand des Großsultans erlahmen und es könnten am Balkan Zustände geschaffen werden, die wenigstens einige Dauer versprechen und den Zusammenbruch der Türkenherrschaft in Europa und damit den allgemeinen Weltbrand noch bedeutend hinausschieben würden.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Freitag Vormittag haben im Schooße des Bundesraths Ausschussberatungen bezüglich der Militärstrafgerichts-Ordnung stattgefunden. Gleichzeitig mehrten sich, namentlich in süddeutschen Zeitungen, die Behauptungen, daß im Schooße des Bundesraths noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten bezüglich dieser Materie bestehen. Die „Frankf. Ztg.“ läßt sich aus München, von augenscheinlich gut informirter Seite, berichten, daß Bayern zum Entwurf der Militärstrafprozessordnung eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt hat, welche bezweckten, den Entwurf dem Zivilstrafverfahren näher zu bringen. Einige dieser

Der Eigenthümer hat sich innerhalb Jahresfrist an Rathsstelle zu melden.
Eibenstock, den 4. Februar 1897.

Der Rath der Stadt.

In Vertretung:
Justizrath Landrod.

Fig.

2. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums Dienstag, den 9. Februar 1897, Abends 8 Uhr im Rathhaussaale.

Eibenstock, den 4. Februar 1897.

Der Stadtverordnete-Vorsteher.

E. Dannebohn.

Tagesordnung:

- 1) Anbringung einer Ehrentafel im Rathssitzungszimmer betr.
- 2) Ertheilung der Genehmigung zum Regulative die Fleischbeschau betr. und zum Ortsstatute über die Freibank.
- 3) Beschlußfassung wegen Abänderung des Nachtrages zum Sparkassen-Regulative.
- 4) Kenntninnahme von dem Sachstande, die Errichtung einer Markthalle betr.
- 5) Kenntninnahme von dem Dankschreiben der Firma C. G. Dörffel Söhne für die Betheiligung der städtischen Collegien an ihrem 100 jährigen Geschäftsjubiläum.
Hierauf geheime Sitzung.

Anmeldung

zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtung.

Neue Anschlüsse an die Stadt-Fernsprecheinrichtung in Eibenstock sind, wenn die Ausführung in dem im Monat April beginnenden ersten Bauabschnitt des Rechnungsjahres 1897/98 gewünscht wird, spätestens bis zum 1. März bei dem kaiserlichen Postamte in Eibenstock anzumelden.

Später eingehende Anmeldungen können erst im nächstfolgenden, am 1. Septem-tember beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Einer Erneuerung der bereits vorgemerkten Anmeldungen bedarf es nicht.
Leipzig, 2. Februar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,

Geheime Ober-Postrath.

Walter.

Anträge sind im Bundesraths-Ausschusse, der sich gegenwärtig mit dem Entwurf befaßt, angenommen, andere abgelehnt worden. Von einem Scheitern des Entwurfs soll man zur Zeit nicht reden können, wenn auch nicht zu unterschätzende Gegenstände vorhanden sind. Die bayrische Regierung insbesondere soll ernstlich gewillt sein, so weit sie könne, dazu beizutragen, um dem Fürsten Hohenlohe die Erfüllung seines Versprechens zu ermöglichen, daß der Entwurf noch diesem Reichstag zugehen soll. Da die Verhandlungen über die umfangreiche Materie viel Zeit in Anspruch nehmen und eine zweite Lesung im Bundesrath vorgenommen wird, ist es nicht wahrscheinlich, daß der Reichstag noch die Zeit haben werde, den allenfalls an ihn gelangenden Entwurf zu beraten.

— Der Zusammentritt der internationalen Fest-conferenz in Venedig ist bis zum 16. d. vertagt. Die offizielle Bekanntmachung der Maßnahmen der Reichsregierung gegen die Deulensepe steht, nachdem der Bundesrath seine Zustimmung zu denselben gegeben hat, unmittelbar bevor. Die „Berl. Wissensch. Kor.“ ist schon jetzt in der Lage, den wesentlichen Inhalt dieser Verfügung mitzutheilen. Danach wird durch den Erlass die Einfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug, von Hibern und Lumpen jeder Art, Teppichen, Menschenhaaren, ungegerben Fellen und Häuten, unbeschriebenen Haaren, Borsten, Klauen und Häfen untersagt, wenn sie aus den verbotenen Gegenden kommen. Als verbotene werden offiziell vorläufig bezeichnet das Festland von Vorder-Indien, Persien, Formosa und China. In Malta dürfen, einer hohen eingelaufenen Meldung zu Folge, Reisende nicht landen, wenn sie während der letzten dreißig Tage vor ihrer Ankunft in Indien waren.

— Um erneute Betriebsstörungen in dem Kaiser Wilhelm-Kanal zu verhüten, wie sie im vergangenen Herbst durch den Untergang des „Johan Siem“ für größere Fahrzeuge auf die Dauer eines vollen Monats eintraten, ist die Kanalverwaltung bemüht, jene Theile der Böschungen und des Kanalbettes zu erneuern, die in ihren Schichten moränenartige Steine und Steingeröll aufweisen. Denn außer jener Stelle, an welcher der Dampfer „Johan Siem“ auf einen etwa 2 cbm großen Stein stieß, der das Led verursachte, wurden noch mehrere Theile der Böschungen abgeleert und hier gleichfalls Steine von 1/2 bis 1 1/2 cbm Größe aufgefunden und beseitigt. Einzelne dieser Steine lagen nur mit der Oberfläche in der Böschung, einige ragten wenig über sie hinaus und andere wurden erst unter ihr aufgefunden. Allerdings war man bereits bei dem Bau des Kanals an verschiedenen Stellen auf recht bedeutende Steine gestoßen, hatte sich aber damals nur begnügt, die bei der Herstellung